



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen



Die Allgemeinverfügung für den **Dortmunder Hbf, Kölner Hbf, Bahnhof Köln Messe/Deutz, Bahnhof Köln Trimbornstraße und Bahnhof Köln Ehrenfeld** gilt im Zeitraum vom **21. März 2024, 13:00 Uhr** durchgehend bis **25. März 2024, 06:00 Uhr**.

Die Allgemeinverfügung für den **Düsseldorfer Hbf** gilt im Zeitraum vom **22. März 2024, 18:00 Uhr** durchgehend bis **24. März 2024, 06:00 Uhr**.

- Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, die Gebäudekomplexe der Bahnhöfe inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche.
- Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
 - Vom Mitführverbot gemäß Nr. 4 sind ausgenommen:
 - Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeitende der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - In den Bahnhöfen ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
 - Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
 - Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
 - Besondere Ausnahmen sind bei den örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektionen Dortmund, Düsseldorf oder Köln zu beantragen.
 - Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

Gefährliche Gegenstände
Gefährlich sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Dazu zählen:

 - **Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,**
 - **Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre,**
 - **Messer mit einer Klingenlänge über 4 cm,**
 - **Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,**
 - **Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, insbesondere:**
 - **Baseball- und Softballschläger**
 - **Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger**
 - **Kampfsportgeräte**

Mitführen
Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.
- Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
- Die Allgemeinverfügung tritt am am 21. März 2024 in Kraft.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

- | | | | |
|---|---|--|---|
| 1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin | 2. Bundespolizeiinspektion Dortmund
Untere Brinkstraße 81-89
44141 Dortmund | 3. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf
Bismarckstrasse 108
40210 Düsseldorf | 4. Bundespolizeiinspektion Köln
Gereonstraße 43-65
50670 Köln |
|---|---|--|---|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 20. März 2024 als bekannt gegeben.

gez.
Mörsch
Polizeidirektorin

